

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

19501

Berlin, den 15. Mai 1950

|Nr.51

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 50	Verordnung über die Vorbereitung der Silos und Läger zur Aufnahme und verlustlosen Lagerung von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten der Ernte 1950 (Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950)	391

Verordn* ng

über die Vorbereitung der Silos und Läger zur Aufnahme und verlustlosen Lagerung von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten der Ernte 1950

(Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 5. Mai 1950

Die sachgemäße und vollständige Vorbereitung der Lagerräume ist mit die Voraussetzung für eine j verlustlose Lagerung der erfaßten und aufgekauften Erzeugnisse und deren Qualitätserhaltung.

Zur Durchführung des I. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle noch in Silos und Lägern der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe lagernden Bestände an Konsumgetreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten alter Ernte sind im Zuge der planmäßigen Versorgung in die Lagerräumlichkeiten der Handels- und Verarbeitungsbetriebe überzuführen.

(2) Bis zum Anschluß an die Ernte 1950 für die Versorgung bereitstehende Bestände an Konsumgetreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) sind entsprechend der Kulturart in größere Silos oder Läger mit möglichst mechanischen Umlaufanlagen zu disponieren.

(3) Das gleiche gilt sinngemäß für die Saatgutbestände.

§ 2

Die Inhaber oder Leiter der Erfassungs-/Aufkauf-/Lagerungsbetriebe haben sofort nach Freiwerden des Lagerraums alle Schäden an Dächern, Wänden, Fenstern und Türen zu beseitigen und das Lager in einen ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu versetzen.

- a) Sämtliche Lagerräume, in denen Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen) und Ölsaaten lagerten, sind gründlich zu reinigen und zu kalkan. Fugen und Fußböden sind zu verkitten.
- b) Fehlendes Laboratoriumsinventar ist zu ergänzen.
- c) Erforderliche Nacheichungen der Waagen sind bis zum 1. Juli 1950 zu beenden.
- d) Die Transportanlagen, wie Gebläse, Transportbänder u. dgl., sowie alle sonstigen maschinellen Einrichtungen, wie Reinigungs-, Begasungs- und Trockenanlagen, sind in einen ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand zu versetzen.
- e) Die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- f) Das vorhandene Säckmaterial ist zu überprüfen und auszubessern.
- g) Ungeziefer (Mäuse, Ratten usw.) ist bis zur restlosen Vernichtung zu bekämpfen.
- h) Alle Lagerräume und Silos sind entsprechend den Anweisungen der Pflanzenschutzämter zu desinfizieren, erforderlichenfalls zu begasen.